

Entgeltbestimmungen vor Ort durchführen. Auf die meisten österreichischen Unternehmen findet ein Branchenkollektivvertrag Anwendung, der Mindestgehälter bzw. Mindestlöhne als Untergrenze der zulässigen Entlohnung festlegt. Die Einhaltung der Vorschriften durch inländische Arbeitgeber soll durch den jeweiligen Krankenversicherungssträger kontrolliert werden. Der Gesetzesentwurf bedient sich in diesem Zusammenhang der wagen und unbestimmten Begriffe „niedrigstes zustehendes Grundgehalt“ und „erhebliche Unterschreitung“ des „nach Gesetz, Verordnung oder nach Kollektivvertrag zustehenden Mindestentgelts“. Da der Begriff des Entgelts sehr weit ist und darunter alles zu verstehen ist, was einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis zukommt, bleibt unklar, wann eine Bestrafung erfolgt. Es könnte sein, dass einem österreichischen Unternehmen, das

wird ins Treffen geführt, dass die Vollstreckung von Strafen im Ausland – zumindest in der Praxis – kaum möglich sein wird und somit „österreichische“ Unternehmen einen zusätzlichen Nachteil erleiden.

STRAFEN. Die mit diesem Gesetz geplanten neuen Verwaltungsstrafverfahren umfassen Fälle der Zutrittsverweigerung zur Betriebsstätte (Strafe: EUR 5.000,- bis EUR 50.000,-), der Nichtbeurteilung der erforderlichen Unterlagen zur Kontrolle (Strafe: EUR 500,- bis EUR 5.000,-) sowie der Unterentlohnung selbst (Strafe: EUR 5.000,- bis EUR 50.000,-) jeweils pro Fall (Arbeitnehmer). Im Wiederholungsfall werden die Strafen verdoppelt. Vorgesehen sind auch die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteiles sowie die Möglichkeit einer Verbandsklage.

Für ausländische Arbeitgeber sieht der Gesetzesentwurf die Verpflichtung vor, die wesentlichen Lohnunterlagen in deut-

zeigen häufiger Fehler hilft es dem Anwender diese künftig zu vermeiden.

KARASEK WIETRZYK RECHTSANWÄLTE GEWINNT GRUNDIG-PROZESSE.

Rechtsanwalt DDr. Jörg Zehetner (KWV), der die drei Vorstände und den Aufsichtsratsvorsitzenden der deutschen Grundig AG sowohl im HG-Verfahren als auch im Strafverfahren (dort gemeinsam mit RA Dr. Manfred Ainedter) vertreten hat: „Dieser Erfolg freut mich umso mehr, als die vier Manager, die sich unter höchstem persönlichen Einsatz um die Sanierung des Grundig-Konzerns bemüht hatten, medial bereits vorverurteilt wurden. Durch die detaillierte Aufarbeitung des Sachverhalts ist es uns schließlich gelungen, sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren deutlich zu machen, dass alle vier Personen weit von einem strafrechtlichen Vorwurf oder einer zivilrechtlichen Haftung entfernt waren. Nach einem langen und intensiven Kampf freut ein solcher Sieg nicht nur aus sportlich-akademischen Gründen, sondern auch weil man mit seinen Mandanten, die mit solch schweren, ungerechtfertigten Vorwürfen konfrontiert werden, naturgemäß mitleidet.“

DDr. Jörg Zehetner ist spezialisiert auf Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Bankrecht, Unternehmensanierungen sowie allgemeines Unternehmens- und Wirtschaftsrecht



Laut Gesetzesentwurf soll

darüber hinaus das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse eine zentrale Verwaltung zur Strahlendenz führen, wobei weder geregelt ist, wie lange diese Daten gespeichert werden, noch wer auf diese Daten zugreifen kann. Diese Bestimmung ist somit bedenklich. Ob das „Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz“ überhaupt in Kraft tritt, hängt nicht umabgeblich von der Frage ab, ob sich die Sozialpartner einigen werden können. Dies bleibt somit mit Spannung abzuwarten: Aufgrund der vielen fraglichen Bestimmungen ist jedoch wohl nicht damit zu rechnen, dass das Gesetz – wie angekündigt – bereits mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten wird.

**Mag. Wolfgang Kappek,
Partner und Arbeitsrechts-
Experte bei e|n|w|c
Rechtsanwälte
w.kapek@enwc.com**